



Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger,

der Mensch ist als Teil seiner Umwelt täglich Lärm- einflüssen ausgesetzt.

Mögliche Auswirkungen reichen von einer Reduzierung der Lebensqualität über Gehörschädigungen und Schwerhörigkeit bis hin zur Beeinträchtigung der Leistungsfähigkeit und Wirkungen auf das vegetative Nervensystem des Menschen.

Lärmquellen finden sich dabei nicht nur in der Arbeitswelt und im Verkehr, sondern auch im Freizeitbereich. So fühlen wir uns alle fast täglich durch Lärm gestört. Gleichzeitig produzieren wir ihn aber selbst. Wir fahren mit dem Auto oder benutzen laute Geräte. Somit sind wir alle gefordert, unser eigenes Verhalten zu überprüfen und unseren Beitrag zum Lärmschutz zu leisten. Das umfasst etwa auch den Kauf von Geräten und Maschinen und deren Nutzung.

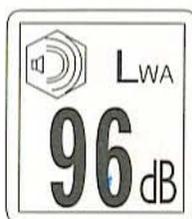
Ziel dieses Faltblatts ist es, dem Bürger Tipps zur Vermeidung und Reduzierung der Lärmbelastungen bei der Nutzung von Geräten und Maschinen in der Garten- und Heimarbeit zu geben und ihm behördliche Ansprechpartner, an die er sich im konkreten Einzelfall wenden kann, zu nennen.

Stefan Mörsdorf,
Minister für Umwelt

LÄRMSCHUTZ BEGINNT SCHON BEIM GERÄTEKAUF

Lärm bekämpft man am Besten an der Quelle. Aufgrund dieser Erkenntnis hat der Gesetzgeber Vorschriften zum Schutz der Verbraucher und der Umwelt, durch die der Verkauf von 57 Geräte- und Maschinenarten geregelt wird, erlassen.

Auf Grund der Bestimmungen der **Geräte- und Maschinenlärmschutz-Verordnung** (32. BImSchV) müssen Hersteller die darin aufgeführten Geräte mit dem sogenannten garantierten **Schalleistungspegel (Lwa)** kennzeichnen. An dieser Pegel-angabe kann der Verbraucher die Lautstärke des Gerätes, die garantiert nicht überschritten wird, ablesen. Je geringer der in Dezibel (dB) angegebene Wert auf dem Piktogramm ist, desto „leiser“ ist das Gerät. Die genaue Angabe des Herstellers ermöglicht, hinsichtlich der von ihnen ausgehenden Lautstärke, einen direkten Vergleich der auf dem Markt konkurrierenden Produkte und kann somit bei der Kaufentscheidung berücksichtigt werden. Weitere Lärmhinweise können der Betriebsanleitung des jeweiligen Gerätes entnommen werden.



Beispieldiagramm eines Gerätes mit einem vom Hersteller garantierten Schalleistungspegel von 96 dB.

Darüber hinaus hat der Gesetzgeber für 22 Geräte- und Maschinenarten (z. B. auch für Rasenmäher) zusätzliche Grenzwerte für den Schalleistungspegel, die nicht überschritten werden dürfen, festgelegt. Durch eine zukünftige weitere Herabsetzung dieser Grenzwerte, wird eine Anpassung an den technischen Fortschritt angestrebt.



Bei einigen Gerätearten kann außerdem der „blaue Engel“ als eine freiwillige Kennzeichnung von Produkten, die in ihrer ganzheitlichen Betrachtung besonders umweltfreundlich sind, beim Kauf als Orientierungshilfe dienen.

BETRIEBSZEITEN FÜR GERÄTE UND MASCHINEN

Selbstverständlich könnten viele Nachbarschaftsstreite durch ein persönliches Gespräch und mehr gegenseitiges Verständnis für die Situation des Anderen vermieden werden. Sollte dies nicht möglich sein, hat der Staat für einige Geräte und Maschinen rechtliche Vorschriften zu Betriebszeiten in Wohngebieten festgelegt. Rasenmäher, Rasentrimmer, Heckenscheren, Motorkettensägen, Vertikutierer, Betonmischer und Schredder dürfen an Sonn- und Feiertagen ganztägig sowie an Werktagen in der Zeit von 20 Uhr bis 7 Uhr in Wohngebieten nicht betrieben werden. Die Nutzung von bestimmten Geräten wie z. B. Grastrimmern und Graskantenschneidern sowie Laubbläsern und -sammlern ist an Werktagen nur in der Zeit von 9 bis 13 Uhr und 15 bis 17 Uhr erlaubt.

BETRIEBSBESCHRÄNKUNGEN FÜR GERÄTE UND MASCHINEN

Geräte- und Maschinenart (Auswahl aus der 32. BImSchV)	Verbotszeiten
Rasenmäher Rasentrimmer Motorkettensägen Vertikutierer Schredder Betonmischer Heckenschere	Sonn- und Feiertags: Ganztägig Werktags: 20 Uhr bis 7 Uhr
Grastrimmer Laubbläser Laubsammler	Sonn- und Feiertags: Ganztägig Werktags: 13 Uhr bis 15 Uhr 17 Uhr bis 9 Uhr